



Jugend des Deutschen Alpenvereins
der Sektion Tuttlingen

Jugend des Deutschen Alpenvereins der Sektion Tuttlingen

Satzung

Stand 07.12.2010

www.jugru-tuttlingen.de
www.dav-tuttlingen.de

Satzung der Jugend des deutschen Alpenvereins für die Sektion Tuttlingen

1. Ziel

Die Gruppen der Jugend des Deutschen Alpenvereins (JDAV) in der Sektion Tuttlingen wollen das Bergsteigen in all seinen Spielformen fördern und pflegen, die Kenntnis der Bergwelt und die bergsteigerische Ausbildung vermitteln und die Jugend zu einer bewussten, gemeinschafts- und Persönlichkeitsbildender Gestaltung ihrer Freizeit hinführen.

Die einzelnen Gruppen sind angehalten, Kräfte und Fähigkeiten der Selbsterziehung zu entwickeln und ihr Gruppenleben selbst zu gestalten.

Die Ziele der Jugend werden unter anderem verwirklicht durch:

- a.) Gemeinsame alpine, bergsteigerische Unternehmungen sowie Wanderungen unter verantwortlicher Leitung. Der Schwierigkeitsgrad dieser Fahrten soll der Leistungsfähigkeit der Teilnehmer/innen entsprechen.
- b.) Gemeinsame Durchführung und gemeinsamen Besuch von kulturellen, wissenschaftlichen, unter anderem Veranstaltungen, die zur Bewusstseinsbildung beitragen können, sowie gemeinsame Durchführung von Studienfahrten.
- c.) Regelmäßige Gruppenabende. Sie dienen insbesondere der Weiterbildung in allen bergsteigerischen Wissensgebieten, der Besprechung und Vorbereitung von Fahrten und Unternehmungen, der Diskussion allgemein interessierender Themen und der Förderung der Gemeinschaft.
- d.) Teilnahme befähigter Mitglieder an den Ausbildungskursen des Deutschen Alpenvereins, um entsprechend dem Grad ihrer bergsteigerischen Ausbildung und Leistungsfähigkeit Führungsaufgaben in der Jugend zu übernehmen.
- e.) Mitarbeit in allen Bereichen des Deutschen Alpenvereins.

2. Aufbau

Für die Jugendlichen in der Sektion werden nach Bedarf Gruppen eingerichtet. Dabei sind feste Altersgruppen, z.B. Kinder unter 10 Jahren, Jugend I von 10-13 Jahren, Jugend II von 14-17 Jahren, Junioren/innen von 18-26 Jahren, ebenso möglich wie Gruppen, die gemeinsam verschiedene Altersstufen durchlaufen.

3. Mitgliedschaft

- I. Alle Mitglieder der Sektion bis zum vollendeten 27. Lebensjahr können Mitglied einer Jugendgruppe werden. Der Aufnahmeantrag ist an den/die jeweilige/n Gruppenleiter/in zu richten. Bei Minderjährigen ist die Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters / einer gesetzlichen Vertreterin erforderlich.
- II. Junioren / Juniorinnen, die sich bergsteigerisch besonders aktiv betätigen wollen können in die Jungmannschaft der Sektion eintreten. Sie erhalten einen entsprechenden Vermerk auf dem DAV-Ausweis.
- III. Die Mitgliedschaft endet
 - a.) durch Austritt
 - b.) durch Erreichen des Höchstalters (siehe oben I)
 - c.) durch Ausschluss

Der Austritt aus der Jugendgruppe erfolgt durch Erklärung gegenüber dem/der Gruppenleiter/in.

Ein Ausschluss kann nur auf Antrag des Jugendausschusses durch den Vorstand der Sektion bei vorliegen folgender Gründe erfolgen:

- a.) Grober Verstoß gegen die Ziele der Jugend, der Sektion oder des Deutschen Alpenvereins, gegen Beschlüsse oder Anordnungen der Vereinsorgane
- b.) Schwere Schädigung des Ansehens oder der Belange der Jugend, der Sektion oder des Deutschen Alpenvereins
- c.) Grober Verstoß gegen die alpine Kameradschaft.

Vor dem Ausschlussverfahren muss dem/der Betroffenen rechtliches Gehör gewährt werden. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem/der Betroffenen auszuhändigen.

4. Leitung der Sektionsjugend

I. Jugendleitung

Zur Leitung und Vertretung der Jugendgruppen bestellt der Vorstand der Sektion auf Vorschlag des Jugendausschusses (siehe unten III.) Gruppenleiter/innen und deren Stellvertreter/innen. Die Gruppenleiter/innen sollen volljährig sein. Sie werden von Ihrer Jugendgruppe auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Bestellung eines/einer minderjährigen Gruppenleiters/in kann nur mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters / der gesetzlichen Vertreterin erfolgen. Sie kann in diesem Fall auch mit Auflagen versehen werden.

Ein/e Gruppenleiter/innen soll dem Beirat nach Maßgabe der Satzung angehören.

Für eine Jugendgruppe, die eingerichtet werden soll, kann der Vorstand in Absprache mit dem Jugendausschuss einen/eine Jugendleiter/in für die Dauer eines Jahres bestellen.

II. Jugendreferent

Die Vertretung der Sektionsjugend und die Koordinierung der Jugendarbeit obliegt dem/der Jugendreferent/in; diese/r ist Mitglied des Vorstandes der Sektion. Der/die Jugendreferent/in muss volljährig sein. Er/sie wird vom Jugendausschuss der Sektion (siehe unten III.) in Absprache mit dem Vorstand der Mitgliederversammlung zur Wahl vorgeschlagen.

III. Jugendausschuss

Die Gruppenleiter/innen und der/die Jugendreferent/in bilden den Jugendausschuss der Sektion. Zur Verwirklichung der unter Nr. 5.3.1 genannten Ziele gestaltet der Jugendausschuss die Jugendarbeit der Sektion in eigener Verantwortung in Übereinstimmung mit der Satzung der Sektion.

Er berät alle die Sektionsjugend betreffenden Angelegenheiten. Die Entscheidung dieser Angelegenheiten obliegt nach Maßgabe der Sektionssatzung dem Vorstand bzw. der Mitgliederversammlung. Diese können die Entscheidungsbefugnis generell oder für bestimmte Angelegenheiten dem Jugendausschuss übertragen. Für die laufenden Geschäft der Jugendgruppen soll dem Jugendausschuss diese Befugnis übertragen werden.

Der Jugendausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

5. Jugendetat

Über die im Haushaltsplan der Sektion Tuttlingen ausgewiesenen Mittel zur Förderung der Jugend verfügt der Jugendausschuss in eigener Verantwortung. Am Ende des Rechnungsjahres hat er die Abrechnung vorzulegen. Über die Tätigkeit der einzelnen Gruppen ist von dem/der Jugendreferent/in am Ende eines jeden Vereinsjahres ein Jahresbericht abzufassen, der dem Vorstand der Sektion und dem /der zuständigen Landes- bzw. Bezirksjugendleiter/in zuzuleiten ist.

6. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Rechte und Pflichten der Jugendlichen in der Sektion bestimmen sich nach der Sektionssatzung sowie der Satzung und den Ordnungen des Deutschen Alpenvereins, insbesondere der Jugendordnung. Auf gemeinsamen Fahrten und Veranstaltungen sind die Anordnungen des/der verantwortlichen Leiters/Leiterin zu befolgen.

Beschlossen in der Vorstands- und Beiratssitzung vom 07.12.2010

Jugendreferent der Sektion Tuttlingen
Sven Arnold